

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Vermögensgaben

in

## Reichsamt des Innern.

Es heissen durch alle Verkaufsstellen und Buchhandlungen. — Preisverzeichniß für den Jahrgang 1878 Mart.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. April 1880.

Nr 17.

**Inhalt:** I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden. — Aufweisung von Kasellern aus dem Reichsgebiet. . . . . Seite 203  
2. **Poliz- und Steuer-Befehle:** Verwaltungsbeholdung, betreffend Verrechnung von Steuern bei der Fortführung von Lebensversicherungen; — Verletzung einer Poststelle. . . . . 209  
3. **Finanz-Befehle:** Nachweisung der 16 Erbschaft 1880 fähigsten Nachfolger des Erblasser, betreffend die Aufhebung von Reichssteuerbeschlüssen; — Nachweisung der Uebernehmer an Böden und gewerblichen Betriebsstätten für die Zeit vom 1. April 1879 bis Ende März 1880. . . . . 210

4. **Justiz-Befehle:** Ueberblick der Geschäftstätigkeit der Reichsgerichte in der Zeit vom 1. October bis 31. December 1878. . . . . 213  
5. **Landw.- und Gewerbe-Befehle:** Verfügungen von der kaiserlichen Regierung . . . . . 214  
6. **Marine und Schiffahrt:** Verantwortlichkeit bei der Verletzung von Schiffen im Ausland . . . . . 215  
7. **Waldw.-Befehle:** Verordnung von Staatswaldern . . . . . 243  
8. **Sanitäts-Befehle:** Verfügungen zur Vernehmung von Ueberlebenden . . . . . 243

## I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden.

In Ausführung des §. 92 des Gesetzes, betreffend die Reichsverwaltung, vom 31. März 1878 (R.-G.-Bl. S. 61) hat der Bundesrath der nachfolgenden, von den kaiserlichen Disziplinarbehörden einzuhaltenen Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden die Befähigung ertheilt.

#### I. Abschnitt.

### Geschäftsordnung für die Disziplinar-Kammern.

§. 1.

Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der in §. 11 bestimmten Ausnahmen) durch Kollegialbeschlüsse erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfnis von dem Vorsitzenden bestimmt werden. Sonst nicht mündlich verhandelt wird, ist die Öffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

§. 2.

Zur Beschlussfähigkeit der Disziplinar-Kammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, nöthig.

§. 3.

Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, nicht mehr als fünf betragen.